



Stadtverwaltung Postfach 10 11 40 · 51311 Leverkusen

An die  
Eltern/Erziehungsberechtigten der in  
Städt. Kindertageseinrichtungen  
betreuten Kinder

Fachbereich . Kinder und Jugend  
oder Dienststelle .  
Dienstgebäude . Goetheplatz 1-4  
Sachbearbeitung . Frau Sabine Jarosch  
Tel. 02 14/406-0 .  
Durchwahl 406 . 51 10  
Telefax 406 . 51 02  
Ihr Zeichen/vom .  
Mein Zeichen . 510-js  
Tag . 02.06.2020

### **SARS-Cov-2-Pandemie**

#### **- Kindertagesbetreuung in einem eingeschränkten Regelbetrieb ab 08.06.2020**

Sehr geehrte Eltern,  
sehr geehrte Erziehungsberechtigte,

das Land NRW hat sich dazu entschieden, das bisher geltende Betreuungsverbot für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, einhergehend mit der bisherigen Notbetreuung, zum 07.06.2020 aufzuheben und ab dem 08.06.2020 in einem eingeschränkten Regelbetrieb zu starten.

Mit der nun folgenden Aufhebung des Betreuungsverbotes gelten für den eingeschränkten Regelbetrieb weiterhin die Rechtsgrundlagen des Infektionsschutzes. Es handelt sich um ein in quantitativer Hinsicht eingeschränktes Angebot. Und auch die Qualität, die vor der Coronakrise in den Angeboten vorherrschte, wird Einschränkungen erfahren. Zugleich gilt es, eine „neue“ Qualität der Angebote unter den Bedingungen der Pandemie zu entwickeln und zu praktizieren.

Dazu hat das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen in Abstimmung mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen den Jugendämtern und den beiden Landesjugendämtern eine Handreichung für die Kindertagesbetreuung in einem eingeschränkten Regelbetrieb nach Maßgaben des Infektionsschutzes aufgrund der SARS-CoV-2-Pandemie erstellt und den Jugendämtern und Trägern der freien Jugendhilfe zur Verfügung gestellt.

Mit dieser neuen Stufe ist eine Bevorzugung einzelner Personengruppen nicht mehr vorgesehen. Aufgrund der nach wie vor bestehenden Pandemie soll die Betreuung unter Maßgaben des Infektionsschutzgesetzes grundsätzlich in eingeschränktem Umfang angeboten werden. Aspekte des Kinderschutzes und besondere Härtefälle sind in Abstimmung mit dem Jugendamt zu berücksichtigen.

In Orientierung an den Betreuungsverträgen mit einem Umfang von jeweils 25, 35

oder 45 Stunden und in Anlehnung an das Kinderbildungsgesetz (KiBiz) sind dies in Kindertageseinrichtungen in Bezug auf den zeitlichen Betreuungsumfang 15, 25 und 35 Stunden wöchentlich.

Für die Städt. Kindertageseinrichtungen bedeutet dies ab 08.06.2020 konkret:

- Kinder mit einem Betreuungsvertrag von 45 Stunden/Woche werden mit einem Stundenumfang von 35 Stunden/Woche in der Zeit von 7.30 Uhr bis 14.30 Uhr einschl. Über-Mittag-Betreuung mit Mittagessen betreut.
- Kinder mit einem Betreuungsvertrag von 35 Stunden/Woche (geteilt und Block) werden mit einem Stundenumfang von 25 Stunden/Woche in der Zeit von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr ohne Über-Mittag-Betreuung betreut. Ein Mittagessen wird nicht angeboten. Hier sind ebenfalls die Aspekte des Kinderschutzes und besondere Härtefälle in Abstimmung mit dem Jugendamt zu berücksichtigen.

Mit dem eingeschränkten Regelbetrieb dürfen daher zum 08.06.2020 die bestehenden Betreuungssettings verändert und neue Gruppensettings gebildet werden. So können bestehende Betreuungssettings zusammengelegt oder neu strukturiert werden.

Bei der Festlegung der Gruppensettings werden von Beginn an alle Kinder berücksichtigt, unabhängig davon, ob bzw. ab wann diese dann auch tatsächlich das Angebot wahrnehmen. Die dann gebildeten Gruppensettings sollen nach Möglichkeit im weiteren Verlauf nicht mehr umgebildet werden.

Grundsätzlich sollten nicht mehr Gruppensettings geschaffen werden, als es regelmäßig Gruppen in der Einrichtung gibt.

Die maximalen Größen der einzelnen Gruppensettings entsprechen den jeweiligen maximalen Gruppengrößen nach der Anlage zu § 19 KiBiz.

Die Nutzung der Flure und Garderobebereiche seitens der Eltern sollte, wenn möglich, vermieden werden. Ein Aufenthalt der Eltern in den Gruppenräumen ist zu unterlassen.

So sind auch die Bring- und Abholzeiten entsprechend zu staffeln. Maximal sollte ein Elternteil das Kind/die Kinder bringen bzw. abholen.

Für alle Eltern gilt bei Betreten der Städt. Kindertageseinrichtungen die Pflicht zum Tragen eines geeigneten Mund-Nase-Schutzes. Im Zuge der Bring- und Abholzeiten gilt auch für die Erzieher\*innen die Maskenpflicht. Das Abstandsgebot ist zu wahren.

Die jeweils für die Ihr Kind/Ihre Kinder besuchenden Einrichtung zu beachtenden Abstimmungen erfahren Sie von der jeweiligen Kita-Leitung.

Der Fachbereich Kinder und Jugend begrüßt es sehr, dass die pädagogischen Fachkräfte nunmehr wieder ihre unmittelbare Arbeit, wenn auch eingeschränkt, mit allen Kindern aufnehmen können.

Alle zunächst getroffenen Regelungen sollen die Handlungssicherheit für die Leitungen und die Teams vor Ort stärken. Dieser neuerliche Schritt bedeutet wieder eine große Herausforderung mit sicher nicht immer leichten Entscheidungen.

Aber die gesetzten Rahmenbedingungen lassen derzeit keinen Spielraum und ich gehe davon aus, dass Sie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Städt. Kindertageseinrichtungen von Kräften unterstützen. Gemeinsam kann dieser Schritt sowohl von den Kita-Teams, den Kindern und auch Ihnen gestemmt werden.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Kindern auf jeden Fall ab kommenden Montag einen guten Start zurück in das Kita-Leben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Hillen